



**Richtlinien
der
Arbeiterwohlfahrt
Mustersatzungen
Ordnungsverfahren**

A 03 - 02876

**Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
Bonn 1966**

Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt

beschlossen durch die Reichskonferenz 1965

A. Grundsätze

Die Arbeiterwohlfahrt ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

Ihre Organisation erstreckt sich gegenwärtig auf das Gebiet der Bundesrepublik und auf Berlin.

Die Arbeiterwohlfahrt beruht auf den humanitären und ethischen Grundlagen des freiheitlichen und demokratischen Sozialismus.

Sie ist politisch unabhängig. Ihre Arbeit wird getragen von dem Gedanken der Toleranz und dient den Rat- und Hilfesuchenden aller Bevölkerungskreise ohne Rücksicht auf deren politische, rassistische und konfessionelle Zugehörigkeit.

Die Arbeiterwohlfahrt erstrebt die gesetzliche Regelung der sozialen Hilfen in Rahmen einer zeitgemäßen und gerechten Sozialordnung. Sie fordert für diesen Bereich die vorrangige Verantwortung von Staat und Kommunen.

Die Arbeiterwohlfahrt legt entscheidenden Wert auf ein gutes Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der freien Wohlfahrtspflege müssen dabei gewahrt werden.

Aus der Überzeugung heraus, daß soziale Hilfen in unserer Zeit Akte mitbürgerlicher Verantwortung sind, erstrebt die Arbeiterwohlfahrt die Mitwirkung breiter Bevölkerungsschichten in der praktischen Durchführung der sozialen Hilfen. Auf diesem Wege will sie dazu beitragen, daß in der Praxis der sozialen Arbeit und durch sie die Würde des Menschen geachtet, seine Selbstverantwortung und seine persönliche Freiheit gestärkt und erweitert werden.

B. Aufgaben

Die Arbeiterwohlfahrt sieht als ihre Aufgaben vor allem an:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit; Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.
2. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
3. Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.
4. Schulung und Fortbildung aller Mitarbeiter.
5. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen auf allen Ebenen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt	3
Mustersatzungen für die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt	8
Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt	19



6. Stellungnahme zu allen Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Mitwirkung an den Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung. Enge Zusammenarbeit mit den parlamentarischen Vertretungen sowie mit der kommunalen und staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.
7. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.
8. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen des internationalen Arbeiter-Hilfswerkes.
9. Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen.

C. Aufbau

Die Arbeiterwohlfahrt gliedert sich in:

I. Ortsvereine

Die in einer Gemeinde, in einer kreisangehörigen Stadt oder in einem Stadtteil einer kreisfreien Stadt wohnenden Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bilden einen Ortsverein. Sofern ein Ortsverein nicht gegründet werden kann, kann ein Stützpunkt errichtet werden.

II. Kreisverbände

Die Ortsvereine und Stützpunkte eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt bilden den Kreisverband.

III. Bezirksverbände

Der Bereich der Bezirksverbände wird vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit den beteiligten Verbandsgliederungen nach Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Zum Bezirksverband gehören sämtliche Verbandsgliederungen seines Bereiches.

IV. Landesverbände (Landesausschüsse, -arbeitsgemeinschaften)

Die Landesverbände werden von den Bezirksverbänden eines Bundeslandes gebildet. Ihre Organisationsform richtet sich nach den Gegebenheiten des einzelnen Landes.

Für die innere Ordnung der Verbandsgliederungen sind die Satzungen maßgebend, deren Grundsätze den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Mustersatzungen entsprechen müssen.

V. Bundesverband

1. Der Bundesverband ist die Zusammenfassung aller Bezirksverbände und Landesverbände der Arbeiterwohlfahrt.
2. Seine Organe sind:
 - a) die Bundeskonferenz
 - b) der Bundesausschuß
 - c) der Bundesvorstand.

Die Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz ist höchstes Organ der Arbeiterwohlfahrt. Sie ist vom Bundesvorstand im Abstand von zwei Jahren einzuberufen. Auf Beschluß des Bundesausschusses oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Bezirksverbände ist eine außerordentliche Bundeskonferenz einzuberufen.

Die Bundeskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Vertretern der Bezirks- und Landesverbände im Bundesausschuß,
- b) den auf den Bezirkskonferenzen gewählten Delegierten. Die Anzahl der Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge vom Bundesausschuß festgesetzt.

Die Bundeskonferenz nimmt den Bericht des Bundesvorstandes und den Revisionsbericht entgegen. Sie faßt Beschlüsse über die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit. Sie wählt den Bundesvorstand sowie mindestens zwei Revisoren. Sie bestätigt die Mitglieder des Bundesausschusses und ihre Stellvertreter.

Die Beschlüsse der Bundeskonferenz sind bindend für alle Organisationsgliederungen und werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse über Änderung der Richtlinien bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Delegierten.

Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und neun Beisitzern zusammen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Bundesvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Der Bundesvorstand ist der Bundeskonferenz für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

Der Bundesvorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende von ihm berufen werden und vom Bundesausschuß zu bestätigen sind.

Die Mitglieder und Beauftragten des Bundesvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Verbandsgliederungen beratend teilzunehmen.

Der Bundesausschuß

Der Bundesausschuß setzt sich aus dem Bundesvorstand und je einem Vertreter der Bezirks- und Landesverbände — in der Regel den Vorsitzenden oder deren Stellvertretern — zusammen.

Die Vorsitzenden der beim Bundesvorstand bestehenden Fachausschüsse sowie die Geschäftsführer der Bezirks- und Landesverbände nehmen an den Sitzungen des Bundesausschusses mit beratender Stimme teil.

Der Bundesausschuß berät den Bundesvorstand, insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten und kann dazu Beschlüsse fassen:

Wahrung der Grundsätze und der Einheitlichkeit der praktischen Arbeit im Gesamtbereich der Arbeiterwohlfahrt,

Stellungnahme zur Bundesgesetzgebung,

Übernahme neuer Aufgaben,

Organisationsfragen,

Herausgabe von Arbeitsmaterial fachlicher und organisatorischer Art.

Der Bundesausschuß wird nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, vom Bundesvorstand einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Bundesausschußmitglieder es verlangt.

D. Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Die Kreisverbände sind den Ortsvereinen (Distrikten, Abteilungen),

die Bezirksverbände den Kreisverbänden,

die Landesverbände den Bezirksverbänden

und der Bundesverband den Bezirks- und Landesverbänden gegenüber im Rahmen der Richtlinien zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet. Sie haben bei Bekanntwerden von Tatsachen, die geeignet sind, die Arbeiterwohlfahrt zu schädigen, unverzüglich einzugreifen.

E. Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung

Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Revisoren sind in ihren Funktionen gegenüber den Vorständen unabhängig und allein den Verbandskonferenzen (Jahreshauptversammlung, Kreis-, Bezirks-, Landes-, Bundeskonferenz) verantwortlich.

Sie haben die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Geschäfte und die wirtschaftlichen Verhältnisse mindestens einmal jährlich zu prüfen.

Den Revisoren ist Einsicht in Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine sorgfältige Prüfung benötigt werden.

Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat das Prüfungsergebnis an die nächsthöhere Verbandsgliederung weiterzugeben.

Die Revisoren können zu den Vorstandssitzungen ihrer Gliederungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Mit der Prüfung größerer Verbandsgliederungen sind neben den gewählten Revisoren anerkannte Buchprüfer zu beauftragen.

F. Aufbringung der Mittel

1. Zur Bestreitung der Aufwendungen, die der Arbeiterwohlfahrt durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, dienen:

a) der Erlös aus dem Verkauf der Beitragsmarken.

Die Beitragsmarken werden vom Bundesverband geliefert;

der Druck eigener Beitragsmarken durch andere Verbandsgliederungen ist unzulässig.

b) Zuwendungen eines Freundeskreises der Arbeiterwohlfahrt, zu denen Personen oder Körperschaften gehören, die sich zum regelmäßigen Kauf von Beitragsmarken oder zu laufenden oder einmaligen Zuwendungen verpflichten.

c) Erlöse aus Sammlungen und anderen Veranstaltungen.

d) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln.

2. Größere Veranstaltungen eines Ortsvereins zur Beschaffung von Mitteln dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband durchgeführt werden, entsprechende Veranstaltungen eines Kreisverbandes nur im Einvernehmen mit dem Bezirks- oder Landesverband.

3. An den Bundesverband werden über die Bezirksverbände abgeführt:

a) aus dem Verkauf von Beitragsmarken 10 Prozent

b) aus dem Ertrag der Landessammlungen 5 Prozent.

Mustersatzungen für die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt

Diese Mustersatzungen sind von der „Reichskonferenz 1965 der Arbeiterwohlfahrt“ zur allgemeinen Einführung mit der Maßgabe empfohlen worden, daß die grundsätzlichen Bestandteile verbindlichen Charakter haben.

Mustersatzung eines Ortsvereins

Für die Satzung eines Stützpunktes ist dieses Muster entsprechend anwendbar.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Ortsverein“
.....“
2. Er hat seinen Sitz in

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere vorbeugende, helfende und hellende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit; Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Werbung und Schulung der Mitglieder und Mitarbeiter, Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe.
2. Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
3. Etwasige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Kreisverband

Der Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt
ist Mitglied des Kreisverbands der Arbeiterwohlfahrt in

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zu den in den „Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt“ niedergelegten Grundsätzen und Zielen bekennt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Kreisvorstand zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Es kann ausgeschlossen werden, wenn es sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht, einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschluß ist nach dem „Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt“ durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Mindestbeitrag wird von der Bundeskonferenz festgesetzt.

§ 7 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Ortsbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.

§ 8 Förderer

Wer dem Verein einmalige oder laufende Spenden zuwendet, kann vom Vorstand als Förderer anerkannt werden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Im Abstand von zwei Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zur Kreiskonferenz. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder des Kreisvorstands einzuberufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt.
6. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Kreisverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
7. Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlußunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Kreisverbandes.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und Besitzern.
2. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Er nimmt an den Sitzungen beratend teil.
4. Der Vorstand hat dem Kreisvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
5. Der Vorstand vertritt den Ortsverein nach Innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

6. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand über den Kreisvorstand die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen. Ebenso bedarf ein Antrag auf Eintragung des Ortsvereins in das Vereinsregister dieser vorherigen Zustimmung.

§ 12 Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Auflösung

1. Bei Ausschluß oder Austritt aus dem Kreisverband ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Mustersatzung eines Kreisverbands

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband“
2. Er hat seinen Sitz in

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Kreisverbands ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere
vorbeugende, helfende und hellende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises.
2. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen — keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Bezirksverband

Der Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt in
ist Mitglied des Bezirksverbands
der Arbeiterwohlfahrt e. V.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisverbands
sind die Ortsvereine und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Ortsverein oder Stützpunkt kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Ein Ortsverein oder ein Stützpunkt kann ausgeschlossen werden, wenn er einen großen Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschuß ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Kreisbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.

§ 8 Förderer

Wer dem Kreisverband einmalige oder laufende Spenden zuwendet, kann vom Vorstand als Förderer anerkannt werden.

§ 9 Organe

Organe des Kreisverbands sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisausschuß
- c) der Kreisvorstand

§ 10 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstands,
 - b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und Stützpunkte gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine bzw. Stützpunkte entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge) vom Kreisvorstand festgesetzt,
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
2. Die Kreiskonferenz wird in Abständen von zwei Jahren abgehalten.
3. Der Vorstand hat die Delegierten und Beauftragten schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Kreiskonferenz nimmt den Geschäfts- und den Prüfungsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung und wählt den Kreisvorstand und die Prüfer sowie die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte oder des Bezirksvorstands einzuberufen.
6. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt.
Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und Delegierten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der Erschienenen gefaßt werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlußunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.
8. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und Belsitzern.
2. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Er nimmt an den Sitzungen beratend teil.
4. Der Kreisvorstand hat dem Bezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
5. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
6. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Bezirksvorstands einzuholen. Ebenso bedarf ein Antrag auf Eintragung des Kreisverbands in das Vereinsregister dieser vorherigen Zustimmung.

§ 12 Kreisausschuß

1. Der Kreisausschuß setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine oder deren Stellvertretern sowie je einem Vertreter der Stützpunkte zusammen.
2. Er hat die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, möglichst vierteljährlich, einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte einzuberufen.

§ 13 Richtlinien

- Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösung

1. Bei Ausschluß oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Mustersatzung eines Bezirksverbands

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbande. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Bezirksverbands ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich.
2. Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen — keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft beim Bundesverband

Die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbande. V. ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. in Bonn.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirksverbands sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs.
2. Solange in einem Gebiet ein Kreisverband nicht besteht, können die in diesem Gebiet liegenden Ortsvereine als Mitglied aufgenommen werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschluß ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Bezirksbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird besonders vereinbart.

§ 8 Förderer

Wer dem Bezirksverband einmalige oder laufende Spenden zuwendet, kann vom Vorstand als Förderer anerkannt werden.

§ 9 Organe

Organe des Bezirksverbands sind:

- a) die Bezirkskonferenz
- b) der Bezirksausschuß
- c) der Bezirksvorstand.

§ 10 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstands,
 - b) den in den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge) vom Bezirksvorstand festgesetzt,
 - c) je einem Vertreter der dem Bezirksverband gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar als Mitglieder angehörenden Ortsvereine,
 - d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
2. Die Bezirkskonferenz wird im Abstand von zwei Jahren jeweils innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz abgehalten.
3. Der Vorstand hat die Delegierten, Vertreter und Beauftragten mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Bezirkskonferenz nimmt den Geschäfts- und den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstands.

Sie wählt den Bezirksvorstand, mindestens zwei Revisoren und die Delegierten zur Landes- und zur Bundeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Kreisverbände und der als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 aufgenommenen Ortsvereine oder der Vorstand des Landesverbands oder des Bundesverbands es verlangt.
6. Beschlüsse der Bezirkskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt.
7. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bundesverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
8. Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist, Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlußunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbands.
9. Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern, dem Schriftführer und Beisitzern.
2. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen.
4. Der Bezirksvorstand hat den Landesvorstand (Landesausschuß, die Landesarbeitsgemeinschaft) und den Vorstand des Bundesverbands über die Arbeiten im Bezirksverband zu unterrichten.
5. Der Bezirksvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
6. Die Rechte des Vorstands aus § 26 BGB werden vom Vorsitzenden wahrgenommen, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner

Stellvertreter. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 12 Bezirksausschuß

1. Der Bezirksausschuß setzt sich aus dem Bezirksvorstand und den Vorsitzenden der Kreisverbände und der gemäß § 4 Abs. 2 als Mitglieder aufgenommenen Ortsvereine oder ihren Vertretern zusammen.
2. Er wird vom Bezirksvorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der Kreisverbände oder der als Mitglieder aufgenommenen Ortsvereine, mindestens aber jährlich, einberufen.
3. Der Bezirksausschuß wird vom Bezirksvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbands unterrichtet. Er beschließt über die Aufnahme neuer oder den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete.

§ 13 Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösung

1. Bei Ausschluß oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. ist der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landesverband (bzw. Bundesverband), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt

Beschlossen durch die Reichskonferenz 1961 in Dortmund

A. Allgemeines

§ 1

Ein Ordnungsverfahren ist durchzuführen, wenn ein Mitglied

- a) sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
- b) einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen hat,
- c) durch sein Verhalten das Ansehen der Organisation schädigt bzw. geschädigt hat.

§ 2

1. Zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens bedarf es des Antrages einer Organisationsgliederung. Der Antrag kann von jeder Organisationsgliederung gestellt werden, unabhängig davon, welcher Gliederung der Beschuldigte angehört, und ist schriftlich bei der für den Beschuldigten zuständigen Kreisorganisation einzureichen.
2. Der Antrag ist unter Angabe der Zeugen bzw. der Beweismittel ausreichend zu begründen; aus ihm müssen die gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe im einzelnen ersichtlich sein.
3. Der zuständigen Bezirks- bzw. Landesorganisation und dem Bundesvorstand der Arbeiterwohlfahrt ist hiervon Durchschrift zu geben.

§ 3

In einem Ordnungsverfahren kann auf

- a) Erteilung einer Rüge,
- b) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten des Mitglieds,
- c) Ausschluß aus der Arbeiterwohlfahrt erkannt werden.



B. Bildung von Schiedsgerichten

§ 4

1. Zur Durchführung eines Ordnungsverfahrens werden bei den Kreis- und Bezirks-, bzw. Landesvorständen sowie beim Bundesvorstand der Arbeiterwohlfahrt von Fall zu Fall Schiedsgerichte gebildet.
2. Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern.
Vom Vorstand, bei dem das Schiedsgericht zu bilden ist, wird innerhalb von 2 Wochen der Vorsitzende des Schiedsgerichts benannt. Die antragstellende Organisationsgliederung und der Beschuldigte nennen je 2 Beisitzer, die ihren Wohnsitz möglichst im Bereich des Schiedsgerichts haben sollen.
3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts beim Bundesvorstand muß, die übrigen Mitglieder sollen dem Bundesvorstand angehören. Sofern der Bundesvorstand oder eine Bezirks- bzw. Landesorganisation die Durchführung des Ordnungsverfahrens beantragt hat, ist das Schiedsgericht beim Bundesvorstand nach Maßgabe des Abs. 2 zu bilden.
4. Das Schiedsgericht ist mit mindestens 3 Mitgliedern beschlußfähig.

C. Verfahrensvorschriften

§ 5

1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muß innerhalb von 4 Wochen nach seiner Benennung die Parteien zur Benennung ihrer Beisitzer auffordern. Hierbei ist dem Beschuldigten der Wortlaut des Antrages und die hierzu gegebene Begründung unter Hinweis auf die angegebenen Beweismittel bekanntzugeben.
Beisitzer können nur Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein. Sie müssen innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Aufforderung dem Vorsitzenden schriftlich benannt werden.
2. Niemand kann in einem Ordnungsverfahren in mehr als in einer Instanz Mitglied eines Schiedsgerichts sein.
3. Benennt eine der Parteien die Beisitzer nicht fristgemäß, so wird das Verfahren ohne diese durchgeführt. Benennen beide Parteien die Beisitzer nicht rechtzeitig, so gilt der Antrag auf Durchführung des Ordnungsverfahrens als nicht gestellt.

§ 6

1. Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung; sie ist nicht öffentlich. Das Schiedsgericht entscheidet, wer als Zeuge gehört werden soll.

2. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn die Parteien sich hiermit schriftlich einverstanden erklären.
3. Die Verhandlung kann bei rechtzeitiger Ladung der Parteien auch ohne deren Erscheinen durchgeführt werden.
4. Die Parteien sind mit eingeschriebenem Brief zur Verhandlung zu laden. Zwischen dem Tage der Zustellung und dem Tage der Verhandlung muß eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
5. Mit der Ladung zur Verhandlung ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, daß er sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklären und daß bei seinem Fernbleiben ebenfalls entschieden werden kann.

§ 7

1. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist den Parteien durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid ist eingehend zu begründen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und muß eine Belehrung über die Zulässigkeit der Berufung sowie die Namen der Mitglieder enthalten, die bei der Entscheidung des Schiedsgerichts mitgewirkt haben.
2. Der Bescheid ist den Parteien innerhalb einer Frist von 3 Wochen eingeschrieben zuzustellen.
3. Abschriften des Bescheides sind den jeweils zuständigen Kreis- und Bezirks- bzw. Landesvorständen und dem Bundesvorstand zuzuleiten.

D. Berufung

§ 8

1. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts bei der Kreisorganisation ist die Berufung zuzulassen.
2. Die Berufung muß innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts schriftlich beim zuständigen Bezirksvorstand eingereicht und binnen weiterer 2 Wochen schriftlich begründet werden.
3. In Ländern, in denen Landesverbände mit mehreren Bezirksverbänden bestehen, ist eine weitere Berufung an den Landesvorstand zuzulassen, Absatz 2 gilt für diesen Fall entsprechend.
4. Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 5—7 entsprechend.

5. Benennen im Berufungsverfahren beide Parteien die Besitzer nicht fristgemäß, so ist die angefochtene Entscheidung endgültig.

§ 9

1. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts bei einem Bezirks- bzw. Landesvorstand ist die Berufung zuzulassen, wenn
 - a) der Beschuldigte Mitglied eines Bezirks- bzw. Landesvorstands ist,
 - b) der Bezirks- bzw. Landesvorstand Antragsteller ist,
 - c) der zur Verhandlung stehende Fall grundsätzliche Bedeutung hat.
2. Die Nichtzulassung der Berufung kann selbständig durch Beschwerde beim Bundesvorstand angefochten werden.
3. Die Berufung ist beim Bundesvorstand innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts beim Bezirks- bzw. Landesvorstand einzureichen und binnen weiterer 2 Wochen schriftlich zu begründen.
4. Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen zu §§ 5—7 und 8 Abs. 5 entsprechend.
5. Ist die Berufung unbegründet, so kann sie das Schiedsgericht beim Bundesvorstand ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. In begründeten Fällen kann das Schiedsgericht beim Bundesvorstand beschließen, über die Berufung nach Anhören der Beteiligten in schriftlichem Verfahren zu entscheiden.

Dies gilt nicht, wenn der Bundesvorstand oder ein Bezirks- bzw. Landesvorstand Antragsteller ist.

E. Sofortausschlußverfahren

§ 10

1. In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Arbeiterwohlfahrt durch schnelles Eingreifen verhindert werden muß und zu erwarten ist, daß im Schiedsgerichtsverfahren gegen den Beschuldigten auf Ausschluß erkannt werden wird, kann der zuständige Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand, ohne daß ein Antrag vorliegt, den Beschuldigten mit sofortiger Wirkung seiner Funktionen entheben und aus der Arbeiterwohlfahrt ausschließen.
2. Die begründete Entscheidung ist dem Betroffenen binnen 2 Wochen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

3. Gegen die Entscheidung nach Abs. 1 steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Sie ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei der Organisationsgliederung einzulegen, die die Enthebung von der Funktion bzw. den Ausschluß ausgesprochen hat.
4. Die Einlegung der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Die Berufung macht in allen Fällen ein Ordnungsverfahren notwendig, welches bei dem Schiedsgericht beginnt, dessen zuständige Organisationsgliederung die Enthebung bzw. den Ausschluß ausgesprochen hat.
6. Für die Durchführung dieses Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4—9 entsprechend mit der Maßgabe, daß als Antragsteller die Organisationsgliederung gilt, deren Beschluß mit der Beschwerde angefochten wird.

Herausgeber: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.,
Bonn, Ollenhauerstraße 3
Druck: Vorwärts-Druck, 532 Bad Godesberg, Kölner Straße 108-112.